

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Universitätsklinikums Aachen (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Vorbemerkung: Das Universitätsklinikum Aachen wird nachfolgend als UKA bezeichnet, der Vertragspartner als Auftragnehmer (AN)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich anerkannt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn das UKA nicht eindeutig widerspricht oder in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem UKA und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

II. Vertragsgrundlagen

1. Vertragsbestandteile sind bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge:

das Auftragsschreiben mit der Leistungsbeschreibung sowie sämtlichen weiteren Anlagen, diese Vertragsbedingungen, etwaige ergänzende und technische Vertragsbedingungen.
2. Der AN hat bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere die Brand-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
3. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Auftragsausführung keine Rechte Dritter verletzt werden.

III. Auftragsannahme

Bestellungen, Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der AN nicht innerhalb von 7 Kalendertagen widerspricht.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die im Angebot angegebenen Preise sind bindend. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind hiermit sämtliche Leistungen des ANs einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache sowie sonstige Kosten und Lasten abgegolten.
2. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt.
3. Proben und Muster werden nicht vergütet. Auf Wunsch des AN erfolgt eine Rücksendung auf dessen Kosten und Gefahr.

4. Dem Auftrag sind feste Preise ohne Mehrwertsteuer zugrunde zu legen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
5. Nachträglich eintretende Kostensteigerungen haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis.
6. Das UKA bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem UKA in gesetzlichem Umfang zu.
8. Der AN ist nicht berechtigt, die ihm gegen das UKA zustehenden Forderungen abzutreten.

V. Leistungsort und Lieferung

1. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftragschreiben nichts anderes angegeben ist - die Warenannahme des Universitätsklinikums Aachen, Steinbergweg 20, 52074 Aachen. Lieferzeitpunkte sind zwischen den Parteien abzusprechen.
2. Lieferung haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus und zollfrei zu erfolgen.
3. Die Annahme der Leistung erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt der späteren Überprüfung durch den Nutzer hinsichtlich ihrer Vertragsgemäßheit. (Übereinstimmung mit Proben, Mustern, Zeichnungen)
4. Das UKA ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

VI. Anliefer- und Abrechnungsbedingungen

1. Die Warenannahme erfolgt nur montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Liefer- bzw. Begleitschein ist der Ware beizugeben.
2. Der AN ist verpflichtet, prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung beizufügen. Dies geschieht in der Regel mithilfe vom UKA anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise. Auf den Unterlagen (Versandpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen) ist die Auftragsnummer des UKA, das Datum des Auftragschreibens, Art und Umfang der Lieferung sowie die laufende Nummer einer etwaigen Teillieferung anzugeben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom UKA zu vertreten.
3. Die Rechnung ist der auftraggebenden Stelle in zweifacher Ausfertigung unter Angabe
 - der Bestellnummer
 - der Lieferanschrift
 - der Zeit der Leistung

einzureichen.

Für die wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung auszustellen.

Bei Teilrechnungen muss die gelieferte und die noch offen stehende Menge ersichtlich sein.

VII. Geheimhaltung

1. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Geschäftsabschluss nur nach schriftlicher Einwilligung des UKA hingewiesen werden. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch eine Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

3. Beschreibungen, Zeichnungen und Muster, die der AN erhalten hat, bleiben Eigentum des UKA. Sie sind dem UKA nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

VIII. Verzug

1. Vereinbarte Ausführungsfristen und Liefertermine sind verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der AN zur Vermeidung eines weiteren Schadens unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem UKA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem UKA die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist das UKA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Die Parteien können für den Fall des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe vereinbaren. In diesem Fall kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend gemacht werden.

IX. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung von Werkleistungen geht erst auf das UKA über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des ANs abgenommen hat, oder, in dem Fall, dass eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des ANs angenommen wurde.

X. Gewährleistung

1. Das UKA ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes bzw. Abnahme der Leistung.

3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem UKA ungekürzt zu; unabhängig davon ist das UKA berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Der AN hat anzugeben, ob für gekaufte Geräte Wartungsverträge für notwendig erachtet werden.

XI. Produkthaftung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der AN hat auf Verlangen des UKA nachzuweisen, dass er für mögliche Haftpflichtansprüche, die sich aufgrund der zu erbringenden Leistung ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen hat und auch laufend unterhält. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch die Höhe der Versicherungssumme unberührt.

2. Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XII. Vertragsstrafe

Die Parteien können eine Vertragsstrafe vereinbaren. In diesem Falle kann Erfüllung neben der Vertragsstrafe geltend gemacht werden. Der Anspruch auf eine Vertragsstrafe wird durch eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten oder ungenügenden Leistung nicht berührt; er erlischt erst, wenn die Schlußzahlung ohne Vorbehalt geleistet worden ist.

XIII. Subunternehmerschaft

Die Einschaltung von Dritten (Subunternehmern) zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des UKA. Dies gilt nicht für unwesentliche oder solche Teilleistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Aachen. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Universitätsklinikum Aachen und seinen Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 CISG finden keine Anwendung.